

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0607/15</b> öffentlich	Referat	Referat OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Meier, Hans
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	29.07.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	30.07.2015	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

SPD-Stadtratsfraktion - Änderung der Fraktionsgemeinschaft

- Fraktionsstatus der ÖDP

- Anpassung der Rechtsgrundlage verschiedener Gremien

- Besetzung der Ausschüsse und Gremien

- Zuwendungen an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder

(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

### Antrag:

1. Der Übertritt von Herrn Stadtrat Thomas Thöne zur ÖDP-Stadtratsgruppe mit Wirkung vom 17. Juli 2015 wird zur Kenntnis genommen. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die ÖDP-Stadtratsgruppe gemäß § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fraktionsstatus erhält.
2. Der Stadtrat nimmt von der Fortsetzung der Ausschussgemeinschaft BGI/Linke für die Gremien mit einer Größe von 7 bis 10 Sitzen Kenntnis.
3. Die Richtlinien der folgenden Gremien werden entsprechend der Anlage 1 angepasst: Kommissionen Soziale Stadt für das Augustin-, Konrad- und Piusviertel sowie Kunstpreiskommission.
4. Herr Stadtrat Thomas Thöne wird von seinen aufgrund seiner bisherigen SPD-Fraktionszugehörigkeit bestehenden Mitgliedschaften bzw. stellvertretenden Mitgliedschaften in folgenden Ausschüssen und Gremien abberufen: Ferienausschuss, Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien, Ältestenrat, Beirat für Gleichstellungsfragen, Kommission für Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungswesen, Kommission für Seniorenarbeit, Jugendhilfeausschuss.

5. Die Neubesetzung der Ausschüsse und Gremien des Stadtrats wird gemäß den Besetzungsvorschlägen der Stadtratsfraktionen der CSU, SPD und ÖDP sowie der Stadtratsgruppe BGI (Anlage 2) beschlossen.
6. Auf der Grundlage des am 3. Dezember 2014 beschlossenen Gesamtbudgets aus Verwaltungs- und Personalkostenzuwendungen wird den Fraktionen und der Ausschussgemeinschaft BGI/LINKE weiterhin ein Sockelbetrag in unveränderter Höhe von 14.188 Euro gewährt. Zusätzlich erhalten die Fraktionen und die Ausschussgemeinschaft BGI/LINKE ab 1. August 2015 aus den verbleibenden 70 % des Gesamtbudgets ab dem dritten Mitglied eine jährliche, lineare Zuwendung in Höhe von 5.676 Euro pro Person (Berechnung s. Anlage 3).
7. Als fraktionsloses Einzelmitglied erhält Herr Ettinger ab 1. August 2015 zur Bestreitung von Verwaltungs- und Personalkosten einen Betrag in Höhe von 5.325 Euro/Jahr. Um diesen Betrag wird das jährliche Gesamtbudget für Zuwendungen an die Fraktionen, die Ausschussgemeinschaft BGI/Linke und Einzelmitglieder auf 315.582,60 Euro erhöht (s. Anlage 3).
8. Die Ziffern 2 bis 6 des Beschlusses vom 3. Dezember 2014 (V0211/14/2) sowie Satz 1 der Ziffer 5 des Beschlusses vom 24. Februar.2015 (V0113/15) gelten unverändert fort.

gez.

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

gez.

Helmut Chase  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:

ja

nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 5.325 Euro	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

### 1. Besetzung der Ausschüsse und Gremien:

Nach Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenden Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Parteien und Wählergruppen, das sind die wirksam gebildeten Fraktionen oder Gruppierungen unterhalb der Fraktionsstärke, so auch die Ausschussgemeinschaften, stehen gleichberechtigt nebeneinander (s. Schulz / Wachsmuth / Zwick u.a., Kommentar zum Kommunalverfassungsrecht Bayern, RdNr. 3.1 und 3.1.3.1 zu Art. 33 GO).

Herr Stadtrat Thomas Thöne hat mit Erklärung vom 17. Juli 2015 mitgeteilt, dass er aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) und der SPD-Stadtratsfraktion mit sofortiger Wirkung ausgetreten ist. Gleichzeitig ist er Mitglied der Ökologisch-Demokratischen Partei (ÖDP) geworden. Zusammen mit den beiden Mitgliedern der ÖDP im Stadtrat hat er sich zur ÖDP-Stadtratsfraktion zusammengeschlossen.

Unstrittige Rechtsmeinung ist, dass ein Stadtratsmitglied, das aus seiner Partei, seiner Wählergruppe oder aus seiner Fraktion wirksam ausgeschieden ist (Austritt, Ausschluss) mit dem Ausscheiden seine von seiner früheren Gruppe abgeleiteten Ausschusssitze verliert.

Dieser Verlust tritt nicht automatisch ein, sondern setzt eine Abberufung durch den Stadtrat voraus, der hierzu verpflichtet ist. Tritt durch den Austritt oder Ausschluss aus der Fraktion und das sich dadurch geänderte Stärkeverhältnis keine Änderung in der Sitzverteilung ein, dann wird lediglich von der Fraktion für das durch Abberufung ausgeschiedene Mitglied ein neues Ausschussmitglied vorgeschlagen, das ebenfalls vom Stadtrat zu bestellen ist. Selbstverständlich kann die Fraktion das ausgeschiedene Mitglied bei der Neubesetzung berücksichtigen.

Aufgrund des Wechsels von Herrn Stadtrat Thöne zur ÖDP-Stadtratsgruppe (jetzt ÖDP-Stadtratsfraktion) ergeben sich Änderungen in zahlreichen vom Stadtrat gebildeten Gremien, deren Besetzungen nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers berechnet werden. Diese wirken sich auch auf die weiteren Stadtratsfraktionen, -gruppen und -einzelmitglieder aus.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO können sich Gemeinderatsmitglieder zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen, wenn sie bei der Sitzverteilung im Ausschuss keinen Sitz erhalten würden. Die Neuberechnung ohne Ausschussgemeinschaften ergibt, dass die BGI sowie die Linken als einzelne Gruppen in Gremien ab 12 bzw. 13 Mitgliedern Sitze erhalten, und deshalb ihre Ausschussgemeinschaft nur noch für die Gremien mit einer Größe von 7 – 10 Mitgliedern gebildet werden kann (*ein 11er Gremium existiert nicht*). Entsprechend dem Schreiben vom 27.07.2015 hat die Ausschussgemeinschaft BGI/Linke erklärt, ihre Ausschussgemeinschaft bei Gremien mit 7 – 10 Mitgliedern fortzusetzen.

Dementsprechend wurden die Berechnungen zur Sitzverteilung bei den Gremien mit 7 – 10 Mitgliedern mit der Ausschussgemeinschaft BGI/Linke, bei allen anderen Gremien mit den einzelnen Stadtratsgruppen BGI und Die Linke vorgenommen.

Die im Antrag unter Ziffer 3 erwähnten Kommissionen, deren Besetzungen nicht nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers berechnet werden, enthalten in deren Richtlinien explizit eine Auflistung der jeweiligen Zusammensetzungen. Diese beinhalten die zahlenmäßigen Vertreter der bisher gebildeten Stadtratsfraktionen. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, jeweils im entsprechenden Passus ein Mitglied bzw. einen Vertreter der neu entstandenen ÖDP-Fraktion zu ergänzen.

Entsprechend dem zuvor Ausgeführten ist Herr Stadtrat Thöne von den in Ziffer 4 genannten Ausschüssen und Gremien abuberufen. Die Neubesetzungen der Ausschüsse und Gremien, die durch seine Abberufung und durch das veränderte Stärkeverhältnis notwendig sind, wurden durch die von den Änderungen betroffenen Stadtratsfraktionen der CSU, SPD und ÖDP sowie der Stadtratsgruppe BGI vorgeschlagen. Unabhängig davon sind die Umbesetzungen in der Kommission für Seniorenarbeit und im Beirat für Gleichstellungsfragen vorzunehmen, die anlässlich des Rücktritts von Herrn Thöne, begründet mit seiner beruflichen Veränderung, erfolgen (s. Beschlussvorlage V0602/15).

## **2. Gremien der Beteiligungsunternehmen der Stadt sowie der Zweckverbände und deren Unternehmen:**

Die Amtszeit eines Verbandsrats bzw. Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieds endet grundsätzlich mit Ablauf der Wahlzeit des Stadtrats oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Stadtrat (s. Art. 31 Abs. 4 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG, u.a. §§ 10 Abs. 3 bzw. 9 Abs. 3 der jeweiligen Satzungen der Klinikum GmbHs, § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt GmbH (GWG) und Art. 90 Abs. 3 Satz 4 Gemeindeordnung - GO). Diese gesetzlichen Regelungen schließen grundsätzlich eine Abberufung aus wichtigem Grund nicht aus (vgl. z. B. § 11 Abs. 5 GWG). Die Besetzung der Aufsichtsräte von Gesellschaften in Privatrechtsform ist damit unabhängig von Fraktionszusammensetzungen bzw. Sitzverteilungen im Stadtrat der entscheidenden Vertretungskörperschaft. „Der Austritt eines Verbandsrats aus der Fraktion der

*Vertretungskörperschaft, die ihn entsandt hat, ist grundsätzlich kein wichtiger Grund für eine Abberufung“* (s. Schulz – Wachsmuth, Kommentar zu Art. 31 KommZG, Ziff. 5.2). Dementsprechend bleiben grundsätzlich die Besetzungen der Gremien, in denen Herr Stadtrat Thöne einen Sitz hat, unverändert.

Unabhängig davon sind die Umbesetzungen in den Gremien des Krankenhauszweckverbands, der Klinikum Ingolstadt GmbH und deren Tochterunternehmen, die anlässlich des Rücktritts von Herrn Thöne, begründet mit seiner beruflichen Veränderung, erfolgen (s. Beschlussvorlage V0602/15).

### **3. Zuwendungen an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder:**

Mit Stadtratsbeschluss vom 03.12.2014 (V0211/14/2) wurde festgelegt, dass den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften ein Sockelbetrag in Höhe von 14.188 Euro sowie ab dem dritten Mitglied eine zusätzliche jährliche lineare Zuwendung pro Person gewährt wird. Die Berechnung der linearen Zuwendung erbrachte zunächst einen Wert in Höhe von 5.369 Euro pro Person, welcher sich infolge der Änderung der Fraktionsstärke der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / Die Grünen ab dem 01.03.2015 auf einen Betrag in Höhe von 5.518 Euro erhöhte (Stadtratsbeschluss vom 24.02.2015, V0113/15).

Bedingt durch den Eintritt von Herrn Thöne in die ÖDP und die Bildung einer ÖDP-Stadtratsfraktion wurde die Ausschussgemeinschaft ÖDP/FDP beendet, so dass Herr Ettinger künftig als Einzelmitglied der FDP im Stadtrat vertreten ist. Folglich ist der an die Fraktionen und die Ausschussgemeinschaft BGI/Linke zu verteilende Gesamtbetrag der linearen Zuwendung künftig auf 35 anstelle von zuvor 36 Stadtratsmitglieder zu verteilen, da neben den jeweils ersten zwei Mitgliedern der sechs Fraktionen bzw. der Ausschussgemeinschaft BGI/Linke nunmehr drei Einzelmitglieder ohne Berücksichtigung bleiben. Somit errechnet sich ein Betrag in Höhe von 5.676 Euro pro Person ab dem dritten Mitglied.

Durch die Auflösung der Ausschussgemeinschaft ÖDP/FDP hat das Einzelmitglied der FDP; Herr Karl Ettinger, grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Zuwendungen zur Bestreitung von Verwaltungs- und Personalkosten. Unter Bezugnahme auf den Stadtratsbeschluss vom 24.02.2015, V0113/15, verbleiben Herrn Ettinger jedoch - vergleichbar dem fraktionslosen Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen, Herrn Okorafor, - auch weiterhin Sitze in verschiedenen Gremien des Stadtrats bzw. der Beteiligungsunternehmen und Zweckverbände. Auch als Einzelstadtrat werden ihm in Ausübung der Mandate Aufwendungen entstehen, die nicht durch seine persönlichen Entschädigungen als Stadtrats-, Verbands- oder Aufsichtsratsmitglied abdeckbar sind bzw. für ihn zu Nachteilen führen können. Deshalb wird vorgeschlagen, Herrn Ettinger aus Gründen der Gleichbehandlung den gleichen Betrag zu gewähren, den auch Herr Okorafor im Rahmen einer Sonderregelung aus dem o. g. Stadtratsbeschluss erhält. Um einen hierdurch bedingten Nachteil für die Fraktionen und die Ausschussgemeinschaft BGI/Linke zu vermeiden, soll das Gesamtbudget der Zuwendungen um diesen entsprechenden Betrag erhöht werden.

Die Neuverteilung der Zuwendungen kann der Anlage 3 entnommen werden.

